

## Arbeitsentwurf EEG 2014 Folgen für neue und bestehende Biogasanlagen



### Arbeitsentwurf EEG 2014 – Folgen für neue und bestehende Biogasanlagen

Aktuell liegt mit Stand vom 10.02.2014 eine Entwurf des BMWI zur Reform des EEG vor. Diese beinhaltet grundlegende Änderungen, sowohl für neue als auch für bestehende Biogasanlagen. Nach dem vorliegenden Entwurf soll ab 01.08.2014 das neue Gesetz in Kraft treten. Bis dahin vorgenommene Änderungen sollen dem alten Recht unterfallen, Neubauten und Änderungen ab 01.08.2014 sollen nach neuem Recht zu beurteilen sein. Hier vorliegend wird eine überschlägige erste Einschätzung gegeben:

#### I. Neue Biogasanlagen

Neue Biogasanlagen, die ab 01.08.2014 in Betrieb genommen werden, erhalten im Ergebnis annähernd dieselbe **Grundvergütung** wie nach dem EEG 2012 unter Berücksichtigung der 2%-igen Degression dieses Gesetzes. Bis 150 kW soll die Vergütung in Höhe von 13,66 Cent/kWh bestehen, bis 500 kW in Höhe von 11,78 Cent/kWh und bis 5 MW in Höhe von 10,55 Cent/kWh. Die Zusatzvergütung über die bisherigen Einsatzstoffvergütungsklassen soll komplett gestrichen werden. Ebenso soll jegliche Zusatzvergütung für die Biomethanaufbereitung ersatzlos entfallen.

Zudem soll der Vergütungsanspruch für neue Anlagen über 100 kW nur für den Anteil bestehen, der 50 % des Wertes der installierten Anlagenleistung nicht übersteigt. Im Ergebnis bedeutet dies wohl, dass künftig eine nicht flexible

Fahrweise mit dramatischen Vergütungseinbußen bestraft werden soll: Wer 500 kW installiert hat, bekommt nur die ersten 250 kW (bzw.  $250 \times 8.760$  Jahresstunden = 2,19 Mio. kWh) vergütet, darüber hinaus soll man für den eingespeisten Strom nichts mehr erhalten.

Die Regelung für Bioabfallanlagen nach § 27 a soll im Wesentlichen nahezu unverändert fortbestehen, ebenso die Regelung für kleine Gülleanlagen nach § 27 b. Dort soll allerdings künftig kein Geflügelmist mehr beim Gülleanteil berücksichtigungsfähig sein.

Neue Anlagen sollen – wie bereits oben bei der Vergütungsregelung gezeigt wurde - eine flexible Fahrweise vornehmen, diese soll künftig mit einem Kapazitätzuschlag in Höhe von 40,00 Euro je kW installierter Leistung pro Jahr bezuschusst werden. Dies setzt jedoch eine Anlagengröße von mehr als 100 kW voraus.

Zu beachten wird sein, dass die EEG-Festpreisvergütung nur noch sehr befristet und für bestimmte Anlagen möglich ist. Die vorgenannte EEG-Festpreisvergütung kann nur noch für Anlagen mit weniger als 500 kW elektrischer Leistung in Anspruch genommen werden, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen sind. Werden Anlagen nach dem 01.01.2016 und vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen, gilt dies nur noch, wenn die installierte Leistung weniger als 250 kW beträgt. Ab 01.01.2017 können nur noch Anlagen mit weniger als 100 kW Leistung die oben genannte Festpreisvergütung beanspruchen.

Alle anderen Anlagen unterliegen zwingend dem Marktprämienmodell, in das selbstver-

ständig auch die vorgenannten Anlagen wechseln können. Hier sind insoweit Änderungen zu verzeichnen, als die Managementprämie für Neuanlagen ersatzlos entfällt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz eine Ausfallvergütung vorsieht. Sofern ausnahmsweise Anlagenbetreiber vorübergehend nicht direktvermarkten können, können sie den EEG-Festpreisanspruch geltend machen, allerdings reduziert um 20 %.

Insgesamt ist nach meiner persönlichen Einschätzung festzuhalten, dass diese neuen gesetzlichen Vorgaben keinerlei Anreiz bieten, in neue Biogasanlagen zu investieren. Allenfalls Bioabfallanlagen nach § 27 a oder Gülleanlagen nach § 27 b könnten noch interessant sein, im Übrigen gehe ich persönlich von einem Zubau in den nächsten Jahren allenfalls im 1-stelligen MW-Bereich aus.

## II. Auswirkungen auf Bestandsanlagen

Zunächst ist festzuhalten, dass das neue Gesetz auch für alle Bestandsanlagen gelten soll, wobei jedoch die bisherige Vergütungsregelung grundsätzlich beibehalten bleibt. Es soll weiterhin ein weiter Anlagenbegriff gelten, zudem soll es möglich sein, wie bisher einzelne Anlagenteile auszutauschen, ohne dass man hierdurch in ein neues Recht fällt.

Wer vor dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen ist, unterfällt dem alten Recht. Wer nach 01.08.2014 in Betrieb geht, unterfällt grundsätzlich dem neuen Recht; sofern jedoch am 23.01.2014 bereits eine BImSchG-Genehmigung für dieses Vorhaben vorgelegen hat, könnte dieses Projekt noch bis 31.12.2014 umgesetzt werden unter Geltung der früheren EEG-Vorschriften.

§ 67 sieht eine Sonderregelung für Biomasseanlagen vor. Dort heißt es insbesondere, dass es entscheidend auf die Höchstbemessungsleistung der Anlage vor dem 01.08.2014 ankommt. Die höchste bisher eingespeiste tatsächliche Leistung entscheidet also darüber, ob für welche Leistung eine Anlage Bestands-

schutz erhält. Bis zu der Höchstbemessungsleistung erhält die Anlage auch in Zukunft die bisherige Vergütung ausgezahlt, wobei die nachfolgenden Ausführungen noch zu beachten sein werden. Ab dieser Höchstbemessungsleistung soll für jede eingespeiste Kilowattstunde letztlich nur noch der Monatsmarktwert der Strombörse gezahlt werden.

Ein Beispiel: Eine Biogasanlage aus dem Jahr 2011 hatte 2011 eine durchschnittliche Leistung von 460 kW, 2012 von 510 kW und 2013 von 492 kW. Die Höchstbemessungsleistung liegt damit bei 510 kW. Sofern diese Anlage nun künftig mehr einspeist, also über 4,467 Mio. kWh (510 x 8.760 Jahresstunden), erhält sie für die Mehreinspeisung nur noch den Spotmarktwert.

Bestandsanlagen werden künftig zudem in ihrer Vergütung teilweise beschnitten. So **entfällt** beispielsweise der **Luftreinhaltebonus ab 01.01.2015** grundsätzlich komplett. Lediglich in bestimmten Fällen (Geltendmachung erstmals nach 31.12.2009 und vor 01.08.2014) entfällt der Luftreinhaltebonus erstmals nach 6 Jahren Bezug.

Der **Landschaftspflegebonus** wird **komplett abgeändert**, es soll nur noch Landschaftspflegematerial im Sinne der für das EEG 2012 geltenden Biomasseverordnung den Bonus auslösen können. Hierbei handelt es sich um einen extrem engen Landschaftspflegebegriff, der insbesondere zielgerichtet angebaute Energiepflanzen vom Bonus ausschließt.

Auch für die **Geltendmachung der Flexprämie ist der 01.08.2014 ein entscheidendes Datum**. Wer zu diesem Zeitpunkt flexibel Strom eingespeist hat und die Flexprämie tatsächlich beansprucht hat, kann diese Zusatzvergütung nach bisherigem Recht weiter geltend machen.

Wer dies zeitlich nicht schafft oder erst künftig umstellen will, kann letztlich nur noch dadurch, dass er seine tatsächliche Jahresleistung gegenüber seiner installierten Leistung deutlich absenkt, eine Zusatzvergütung erhalten (vgl. § 68 des Entwurfs). Diese neue Flexprämie errechnet sich über eine neue Formel: Sie errechnet sich aus der Differenz der bisherigen Höchstbemessungsleistung und der tatsächli-

chen Jahresleistung; das Ergebnis hieraus wird mit einer Kapazitätskomponente multipliziert, die bis zu einer Leistung von 500 kW 400,00 Euro/kW/Jahr betragen, ab einer Leistung von 500 kW 250,00 Euro/kW/Jahr.

Die hierdurch zu erhaltende „Flexprämie“ fällt zwar deutlich höher aus als die bisherige, wie folgendes Beispiel zeigt: Installierte Leistung 500 kW, tatsächliche Leistung 250 kW → Flexprämie 100.000 Euro. Im Vergleich hierzu hätte die Flexprämie nach altem Recht unter 30.000 Euro betragen. Allerdings ist diese „neue Flexprämie“ eben auf die bisher bereits gefahrene Höchstbemessungsleistung der Anlage beschränkt, man kann insoweit die Anlage also nicht durch zusätzlich installierte Leistung optimieren. Eine überschlägige Berechnung ergibt zudem, dass eine NawaRo-Gülle-Anlage nach EEG 2009 mit 500 kW dann, wenn sie etwa mit 90 % Auslastung fährt, deutlich mehr Vergütung ohne diese neue Flexprämie erhält als wenn die Anlage auf etwas 60 % Auslastung zurückfährt und diese neue Flexprämie geltend macht. Der Anreiz, der hier geschaffen wird, ist also einer ersten Einschätzung nach eher gering.

Zudem muss für diese neue Flexprämie die Bemessungsleistung im Kalenderjahr mindestens das 0,5-fache und höchstens das 0,7-fache der früher erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage betragen. Wird das nicht eingehalten, entfällt die Prämie komplett.

Als Fazit ist für Bestandsanlagen festzuhalten, dass hinsichtlich eventuell geplanter Erweiterungen offensichtlich größte Eile geboten ist.

Nur wer vor dem 01.08.2014 entsprechend in Betrieb gegangen ist, kann sich auf das alte Recht und auf die alte Flexprämie berufen.

### III. Hinweise und Empfehlung

Wir bitten zu beachten, dass es sich hierbei zunächst nur um einen Arbeitsentwurf handelt, der sich inhaltlich noch ändern kann. Zudem bitten wir zu beachten, dass es sich um eine erste Einschätzung unsererseits handelt, die sich im Laufe der Zeit noch ändern könnte.

Wer derzeit noch Erweiterungen oder Zubau plant, sollte in jedem Fall sicherstellen, dass die Anlage vor 01.08.2014 am Netz ist, denn eines dürfte auf der Hand liegen: Das neue Recht stellt eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar!

#### AUTOR

---



**DR. HELMUT LOIBL**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



#### Newsletter-Abo

Wenn Sie regelmäßig aktuelle Informationen zum EEG und anderen Rechtsgebieten erhalten möchten, können Sie auf [www.paluka.de](http://www.paluka.de) kostenfrei unsere Newsletter abonnieren.

Wir freuen uns, Sie in Zukunft mit aktuellen Informationen versorgen zu dürfen!

---

Unsere Leistungen für  
**Biogasunternehmen**

Unsere Abteilung Erneuerbare Energien berät und vertritt unter Leitung von Dr. Helmut Loibl seit über 10 Jahren bundesweit Betreiber, Hersteller, Planer und Investoren von Biogasanlagen. Das aus hochspezialisierten Rechtsanwälten bestehende Team kennt die rechtlichen Bedürfnisse der Biogasbranche ganz genau und verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse in Kombination mit langjähriger Praxiserfahrung. Für eine optimale Mandatsbetreuung arbeiten wir zudem bei Bedarf eng mit einem Netzwerk von Gutachtern, Planern und Sachverständigen zusammen.

Unsere Leistungen für Sie:

Beratung in sämtlichen EEG-Fragen: Anlagengestaltung, Vergütungsoptimierung, Einzelfragen zu den Boni, Anlagenbegriff und Satelliten-BHKW u.v.m.

Netzanschlussprobleme: Richtiger Verknüpfungspunkt, Kostentragungsfragen einschließlich Vertragsprüfung; Netzanschluss-, Einspeiseverträge und Einspeisemanagement; Netzabschaltung und Rechtsfolgen.

Umfassende Begleitung von Gasaufbereitungs- und Gaseinspeiseprojekten: Gasnetzanschluss, Vertragsgestaltung, Verhandlungen mit dem Netzbetreiber etc.

Komplette Begleitung von Genehmigungsverfahren: Baurecht, BImSchG, Privilegierungsfragen, Verhandlungen mit Behörden, gerichtliche Genehmigungsdurchsetzung, Abwehr von Nachbarklagen.

Begleitung von Baugebietsausweisungen: »Sondergebiet Erneuerbare Energien«.

Gesellschaftsrechtliche Gestaltung: Gründung GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Aufteilung in Besitz- und Betriebsgesellschaft aus Haftungsgründen etc.

Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung: Wärme-, Substrat-, Gülle-, Rohgas-, Biomethanlieferverträge, Kauf- und Herstellungsverträge von Anlagen bzw. Komponenten u.v.m.

Mängelgewährleistung: Bei Anlagen und Anlagenkomponenten.

Bearbeitung energiesteuerrechtlicher Fragen.

Begleitung von Kauf-/Verkaufsvorgängen von Biogasprojekten: Unternehmenskauf, Share Deal, Asset Deal etc., Due Diligence.

Risk Management: Prüfungen von Biogasprojekten für Investoren und Finanzierer.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Helmut Loibl  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht



Susanne Lindenberger  
Rechtsanwältin



Susanne Bausch  
Rechtsanwältin



Marc Bruck  
Rechtsanwalt



Christian Wenzel  
Rechtsanwalt

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

**Paluka Sobola Loibl & Partner**  
**Rechtsanwälte**  
Prinz-Ludwig-Str. 11  
93055 Regensburg

Tel: 0941 58 57 1-0  
Fax 0941 58 57 1-14

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)  
[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

Partnerschaftsgesellschaft | Amtsgericht Regensburg PR39